

Handicap International e.V.
Selbstvertretungsgruppe NOW! Nicht ohne das Wir

Berliner Straße 44
10713 Berlin

Datum:

Geflüchtete Menschen mit Behinderung und pflegende Angehörige bei der Neuregelung des Staatsangehörigenrechts nicht vergessen:

Offener Brief anlässlich der Neuregelung des Staatsangehörigengesetzes an die Berichterstatter*innen der Regierungskoalition im Bundestag: **Hakan Demir, Filiz Polat, Stephan Tomae** sowie an die behinderungspolitischen Sprecher*innen der Regierungskoalition im Bundestag: **Jens Beeck, Takis Mehmet Ali, Corinna Ruffer**.

Sehr geehrter Herr Beeck,
Sehr geehrter Herr Demir,
Sehr geehrter Herr Mehmet Ali,

Sehr geehrte Frau Polat,
Sehr geehrte Frau Ruffer,
Sehr geehrter Herr Tomae,

aktuell arbeiten Sie daran, das Staatsangehörigenrecht neu zu regeln. Dabei drohen zwei Gruppen vergessen zu werden: **Menschen mit Behinderung und ihre pflegenden Angehörigen**. Gemeinsam wenden wir uns mit der Bitte an Sie, die spezifischen Bedarfe von Menschen mit Behinderung und ihrer pflegenden Angehörigen **bei der geplanten Gesetzesänderung zu berücksichtigen**. Im derzeitigen Gesetzesrahmen ist dies nämlich nicht der Fall.

Geflüchtete Menschen mit Behinderung und ihre pflegenden Angehörigen sind bei der Beantragung der deutschen Staatsbürgerschaft mit großen Problemen konfrontiert. Ihre Lebenswirklichkeit findet in der aktuellen Gesetzeslage keine Berücksichtigung. Die für eine Einbürgerung zu erbringenden Voraussetzungen **der Lebensunterhaltssicherung** sowie des **Spracherwerbs** sind sowohl für Menschen mit Behinderung als auch für ihre pflegenden Angehörigen oft nicht erfüllbar. Dies liegt u.a. daran, dass sie beim Zugang zum ersten Arbeitsmarkt auf Barrieren stoßen, bedarfsgerechte und inklusive Integrations Sprachkurse kaum zur Verfügung stehen und die Pflege von Angehörigen mit Behinderung große Herausforderungen mit sich bringt.

Der bestehende gesetzliche Rahmen (§10 StAG) zur Einbürgerung berücksichtigt die besondere Situation beider Gruppen nicht ausreichend. Bestehende Ausnahmen für Menschen mit Behinderung beziehen sich in erster Linie auf die Anforderungen beim Spracherwerb (§10 Abs. 6 StAG). Bei Fragen der Lebensunterhaltssicherung ist das Gesetz vage. So ist eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen unschädlich, wenn der Antragsteller

diese „nicht zu vertreten hat“ (§10 Abs. 1. StAG). Im Hinblick auf **Menschen mit Behinderung** führt diese Formulierung zu Problemen. Ausländerbehörden gehen in vielen Fällen von der gesundheitlichen Situation von Antragssteller*innen und ihrer theoretischen Erwerbsfähigkeit aus. Vorhandene Barrieren beim Zugang in den ersten Arbeitsmarkt werden dabei oft übersehen. Das hat z.B. Auswirkungen auf Personen, die zwar erwerbsfähig, aber auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren Bewerbungen auf Grund fehlender Barrierefreiheit potentieller Arbeitsplätze oft nicht berücksichtigt werden. Der Arbeitsmarktzugang vieler Menschen mit Behinderung wird zusätzlich durch ein für sie lückenhaftes Sprachkursangebot erschwert. Integrationssprachkurse für seh- und hörbeeinträchtigte Menschen sind in vielen Bundesländern nicht vorhanden. In Deutschland gibt es bisher keine Integrationssprachkurse für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung.

Die herausfordernde Situation **pflegender Angehöriger** wird im Gesetz gar nicht bedacht. Die Pflege von Angehörigen ist oft sehr anspruchsvoll und benötigt viel Kraft und Zeit. Pflegenden Angehörigen fehlt meist die Kapazität, um Vollzeit zu arbeiten. Das führt dazu, dass sie ihren eigenen Lebensunterhalt oft nicht sichern können und auf Sozialleistungen angewiesen sind. Die Pflege von Angehörigen wirkt sich auch auf den Besuch von Sprachkursangeboten und das Erlernen der deutschen Sprache (mit dem erforderlichen Lernziel B1) aus. Pflegende Angehörige werden so benachteiligt und ihre gesellschaftlich wertvolle und anspruchsvolle Tätigkeit abgewertet.

Was muss sich ändern?

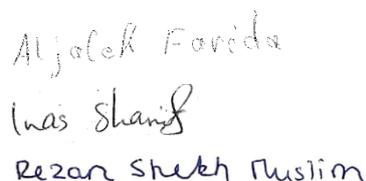
Wir appellieren an Sie: Berücksichtigen Sie im Zuge der Neuregelung des Staatsangehörigengesetzes die tatsächliche Lebenssituation geflüchteter Menschen mit Behinderung und ihrer pflegenden Angehörigen:

1. pflegende Angehörige sollten von der Lebensunterhaltssicherung und dem Erreichen des Sprachlernziels B1 ausgenommen werden. In das Gesetz sollte eine entsprechende Formulierung eingefügt werden. So wird Pflege als wichtige Arbeit gewürdigt und eine Benachteiligung auf Grund einer familiären Pflegetätigkeit vermieden.
2. Bei der Entscheidung über Ausnahmen bei der Lebensunterhaltssicherung für Menschen mit Behinderung (§10 Abs. 6 StAG) müssen Barrieren beim Arbeitsmarktzugang Berücksichtigung finden. Die derzeitigen Gesetzesformulierungen und Anwendungshinweise sollten diesbezüglich konkretisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Inez Kipfer-Didavi
Handicap International e.V.



Stellvertretend für die Selbstvertretungsgruppe
NOW! Nicht Ohne das Wir